

# Rechtsansprüche von Kindern mit ASS und: Wie setzt man sie durch?

1

**AUTISMUS SÜDBADEN E.V.**

**14.11.2019**

**INES THEDA,  
RECHTSASSESSORIN**

# Unser Abend



1. Überblick
2. Von der Teilhabebeeinträchtigung zur richtigen Leistung
3. Der „Rechtsweg“
4. Formen der Hilfestellung: Sachleistung und Persönliches Budget



# Überblick Rechtsgrundlagen

**ERZIEHUNGS-  
BERATUNG**

Schwer-  
behinderten-  
ausweis

Inklusive  
Beschulung;  
Schulbegleitung



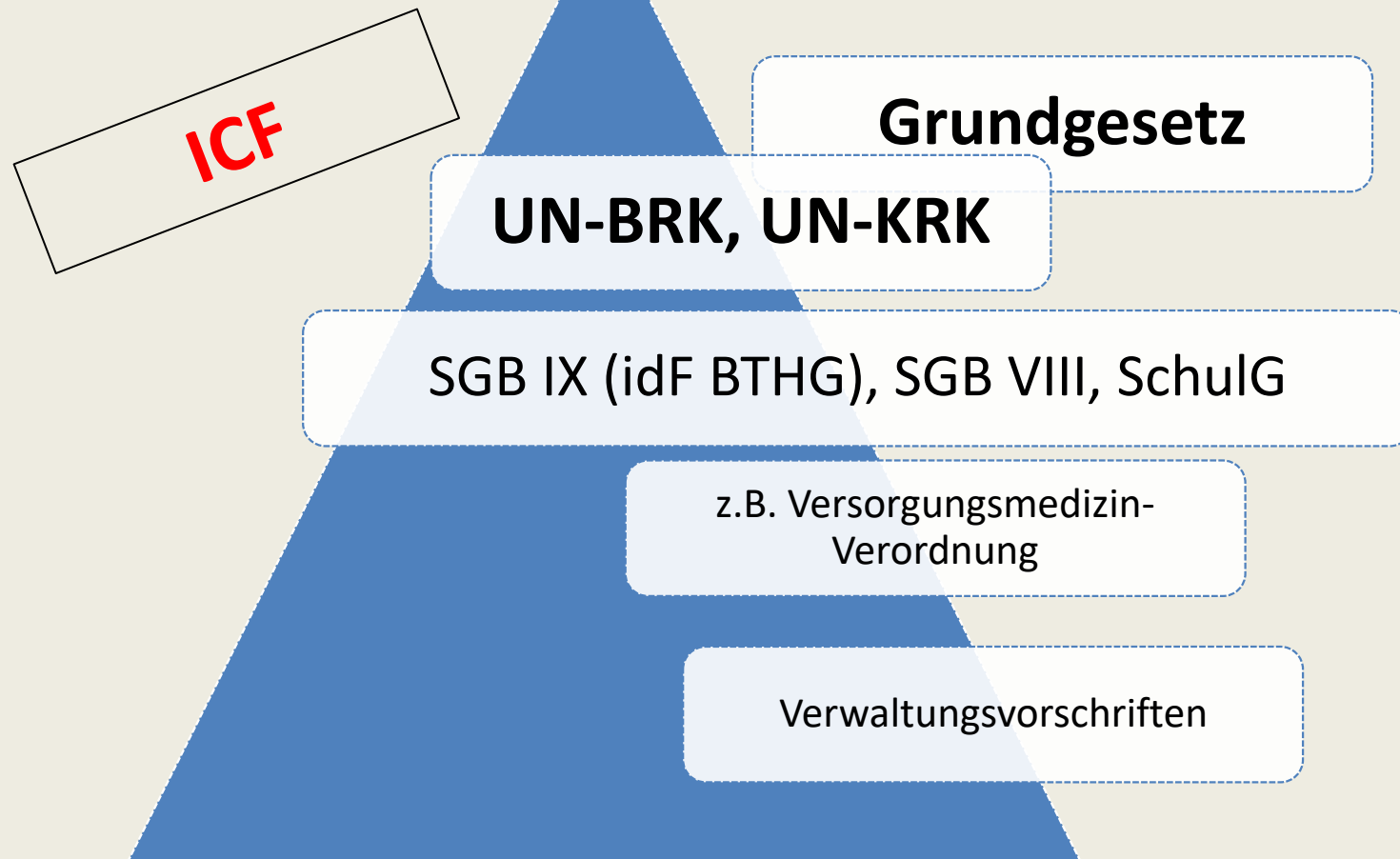
**Autismus-  
therapie**

**SPFH**

**Assistenz**

# Und das Recht nach Rangfolge dazu:

5



# Der Behinderungsbegriff

6

nach Art. 1 UN-BRK...

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

# Der Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX (neu)

gültig seit 1.1.2018

7

**Menschen mit Behinderungen sind Menschen,**  
die körperliche, seelische, geistige oder  
Sinnesbeeinträchtigungen haben,  
die sie in Wechselwirkung mit  
einstellungs- und umweltbedingten Barrieren  
an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft  
mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate  
hindern können.

[...]

# Teilhabeleistungen: Ziele in § 1 SGB IX (neu)

8

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen [...],  
um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. [...]



Fazit und Ziel:



Volle, wirksame und  
gleichberechtigte Teilhabe  
an der Gesellschaft  
**INKLUSION**



# ICF: was ist das?

11

# ICF: was ist das?

12

- International Classification of Functioning, Disability and Health =  
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
  - ICF = Klassifikation  
(wie auch ICD-10 bzw. ICD-11)
- Einheitliche Sprache unter verschiedenen Professionen
  - Beschreibt funktionale Probleme, bspw. Beeinträchtigungen in der Mobilität, Interaktion,...

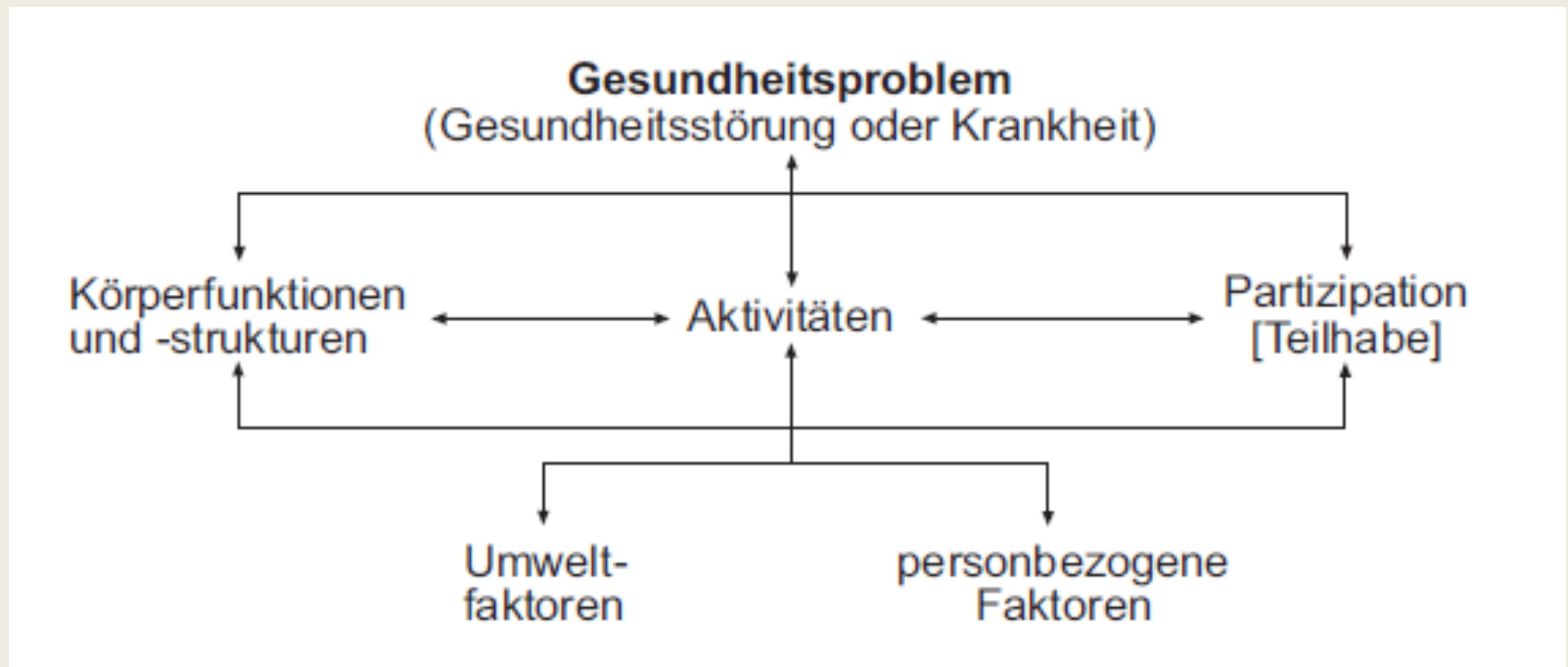
# Die ICF und ihre zentrale Rolle im Recht:

13

- Vorbildfunktion für das Behinderungsverständnis in der UN-BRK und im SGB IX
- Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe: Orientierung an der ICF, § 118 SGB IX

# Das bio-psycho-soziale Modell der ICF

14



# Domänen von Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

15



# Kontextfaktoren

16

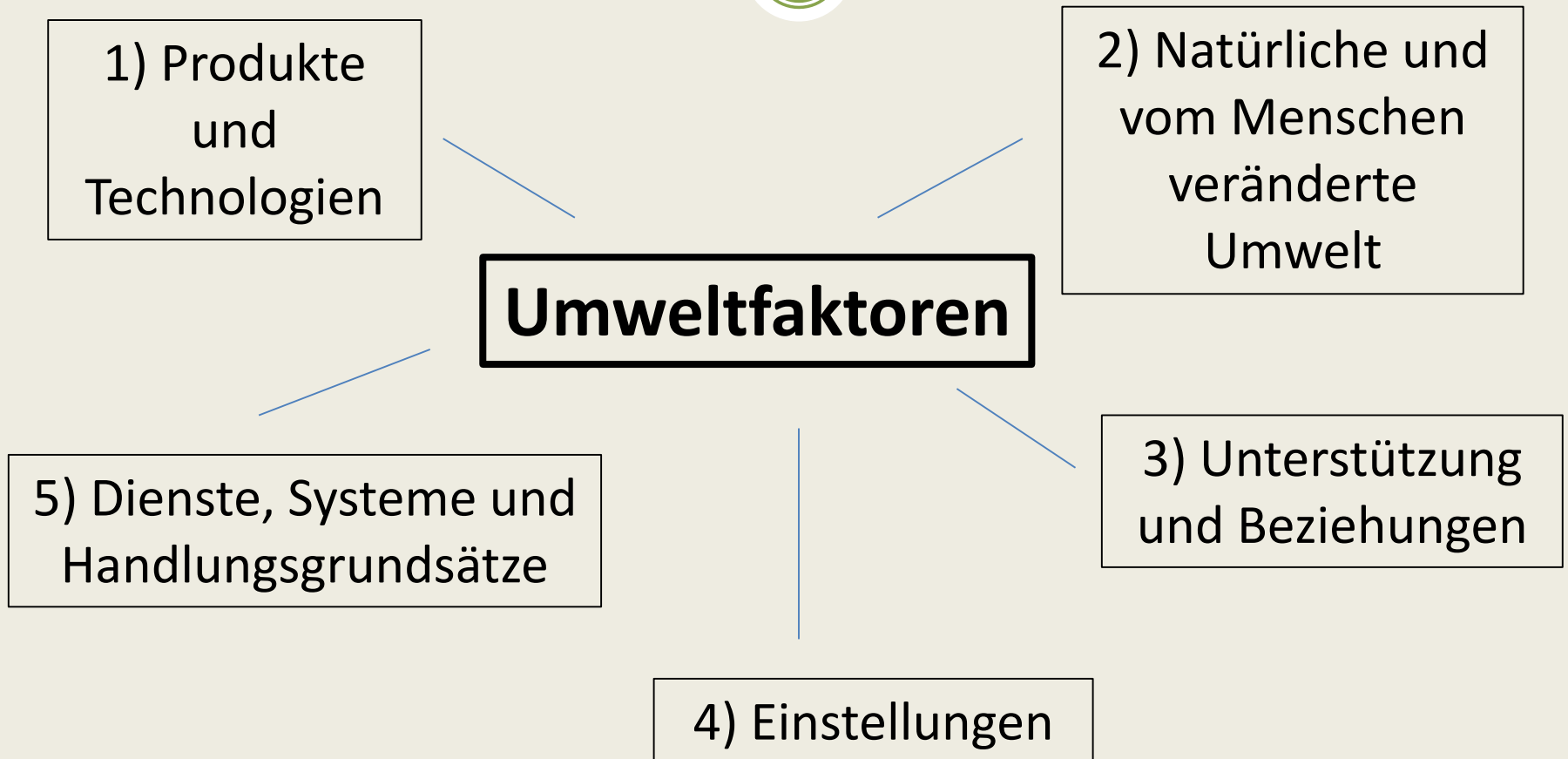
...stellen den gesamten Lebenshintergrund  
eines Menschen dar.

Sie umfassen 2 Komponenten:  
Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren



# Domänen der Umweltfaktoren

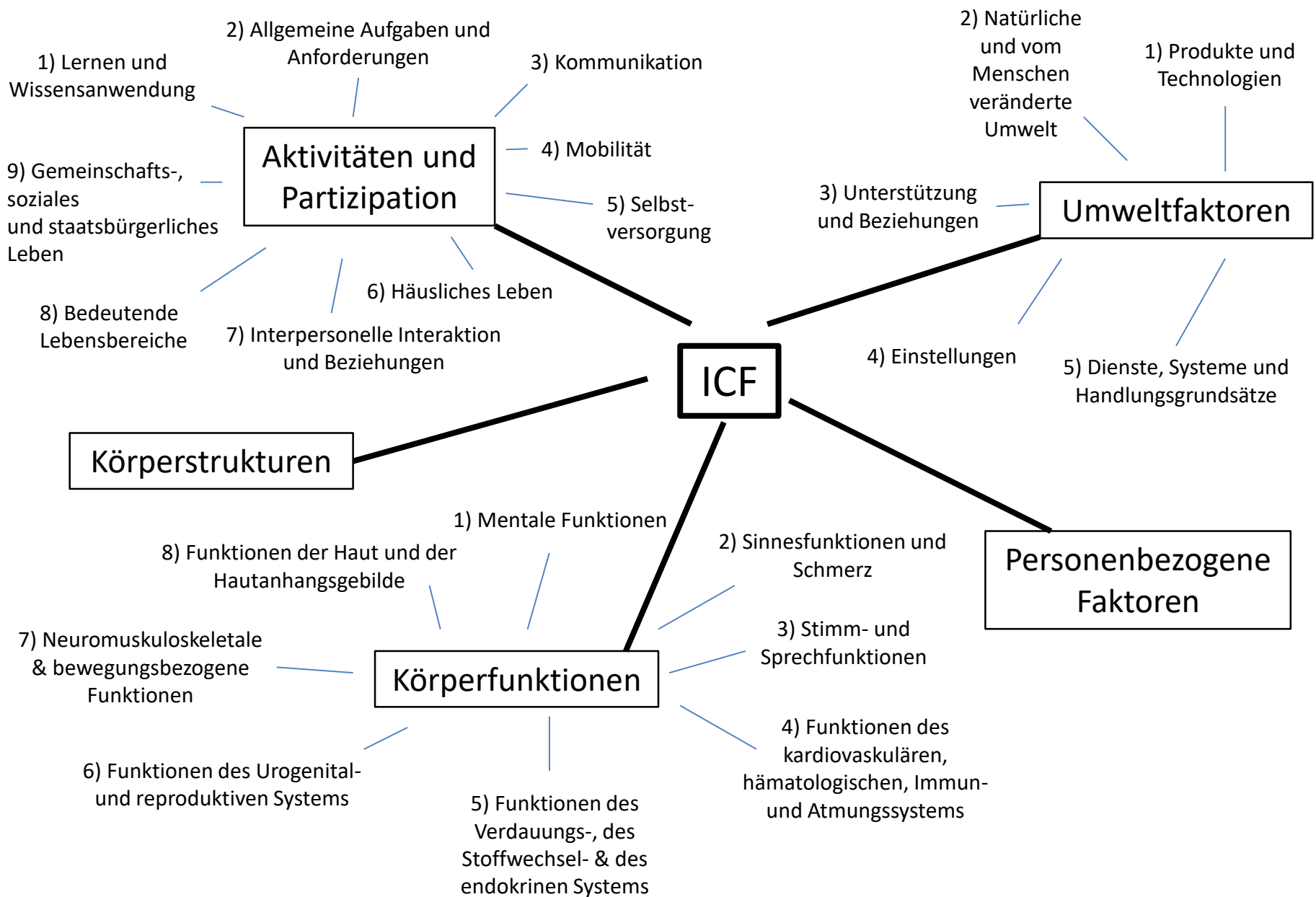
17



# Persönliche Faktoren

18





# Der Weg zur Teilhabeleistung

20

Diagnose



```
graph TD; A[Diagnose] --> B[Amt: Beratung und Antrag]; B --> C[Hilfeplanverfahren mit Bedarfsfeststellung und ggf. Teilhabeplanverfahren]; C --> D[Verwaltungsakt (Bescheid des Amtes)];
```

Amt: Beratung und Antrag

Hilfeplanverfahren mit Bedarfsfeststellung  
und ggf. Teilhabeplanverfahren

Verwaltungsakt (Bescheid des Amtes)

# Unser Kind ist anders...



Kinderarzt  $\Rightarrow$  Kenntnisse + Zuhören  
Überweisung

Fachärztliche Diagnose  
(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

# Die „rechtlich ideale Diagnose“ als Grundlage



- Diagnose anhand anerkannter Klassifikation (derzeit noch ICD-10 / ICD-11)
- Art der Behinderung: seelisch / geistig / körperlich
- Möglichst detaillierte Beschreibung der Einschränkungen bei der Teilhabe
- Therapieempfehlungen (insbes. bei Verdachtsdiagnose)

# Die ersten Schritte zur Eingliederungshilfe



- Zuerst zum Therapeuten oder zum Amt?

⇒ gleichzeitig

- Wichtig: frühzeitige Einbindung des Amtes

Hintergrund: Auswahlermessen und  
Gesamtplanverfahren bzw. Hilfeplanverfahren

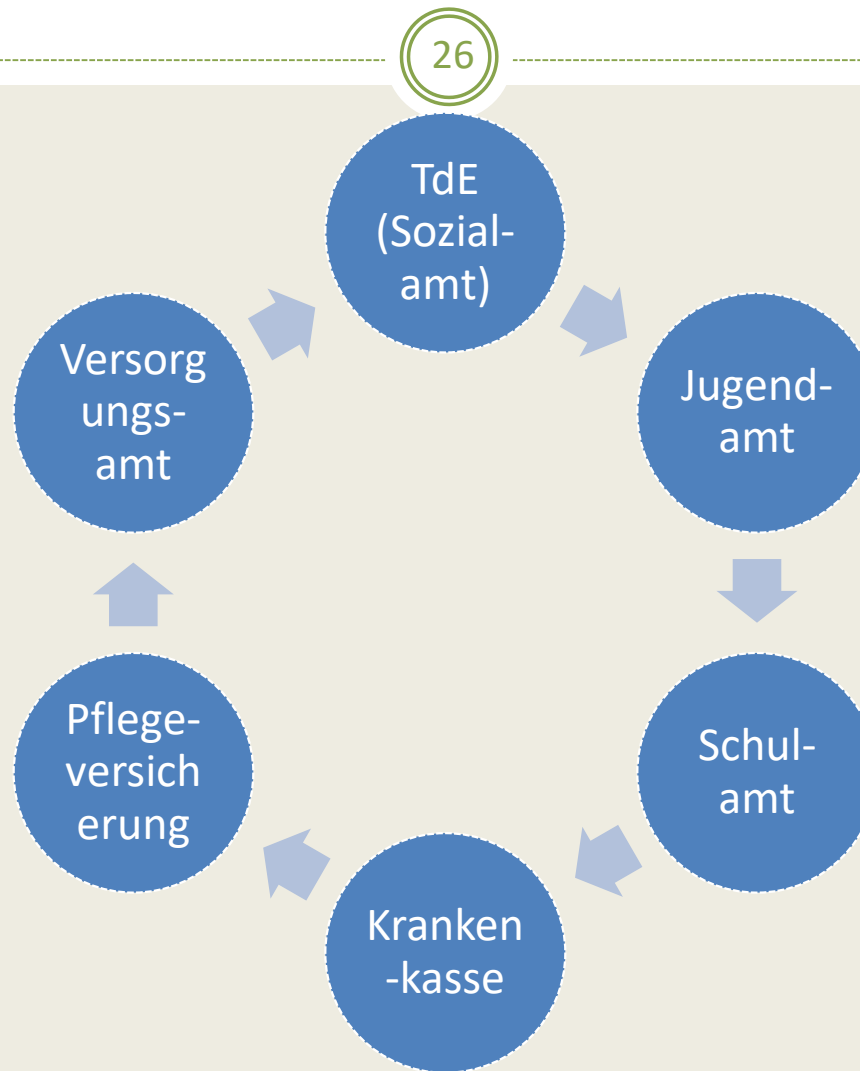


# Zu welchem Amt?

25

# Die wesentlichsten Leistungsträger

26



# Träger der Eingliederungshilfe (TdE) (Sozialamt) / Jugendamt

27

## Jugendamt

- Alle „typischen“ Jugendhilfeleistungen: SPFH, Erziehungsberatung
- Eingliederungshilfe (EGH) nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder

## TdE (Sozialamt)

- EGH für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche
- EGH für Erwachsene

# Jugendamt / Sozialamt / Kranken- versicherung / ...?



Weiterleitung des Antrags durch den  
Sozialleistungsträger

§ 16 Abs. 2 SGB I:

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger,  
bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen  
Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der  
Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt  
werden, **sind unverzüglich an den zuständigen  
Leistungsträger weiterzuleiten.**

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX bei  
Rehabilitationsleistungen

Frist zur Weiterleitung: 2 Wochen

Beim Amt:



## Informations- und Beratungspflichten:

Aufklärung, § 13 SGB I

Auskunft, § 15 SGB I

Beratung, § 14 SGB I

⇒ Vollständig und richtig! (Haftung)

Beim Amt:



## Ausführung von Sozialleistungen:

### ☐ § 17 SGB I

- ⇒ Umfassend und zügig
- ⇒ Dienste stehen ausreichend zur Verfügung
- ⇒ Einfacher Zugang - Barrierefreiheit

# Eingliederungshilfe - Grundsätze



- Ziel: Teilhabe an der Gesellschaft (Zielerreichung – Problem?)
- Wunsch- und Wahlrecht, §§ 8; 104 SGB IX; §§ 5; 36 SGB VIII,
- Beteiligung der Betroffenen (UN-BRK; UN-KRK;...)
- Leistung richtet sich nach dem Bedarf, § 104 SGB IX
- Umfassende Beratung, § 106 SGB IX
- Ambulant vor stationär, UN-BRK



# Weitere Grundsätze



- Gesamtplanverfahren (bei Eingliederungshilfe vom TdE) / Hilfeplanverfahren (bei Eingliederungshilfe vom Jugendamt)
- Ermessen der Behörde, § 35a SGB VIII; § 107 SGB IX

# Ermessens der Behörde



## Entschließungs-ermessen : Ob?

Kein Ermessen

Bei Teilhabebeeinträchtigung durch Behinderung:

Geeignete + notwendige Leistungen sind zu erbringen

## Auswahlermessen: Wie?

bzgl. Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistung - Ermessen

Bsp:

- Hippotherapie (-);
- FC?
- Umfang ABA Therapie?

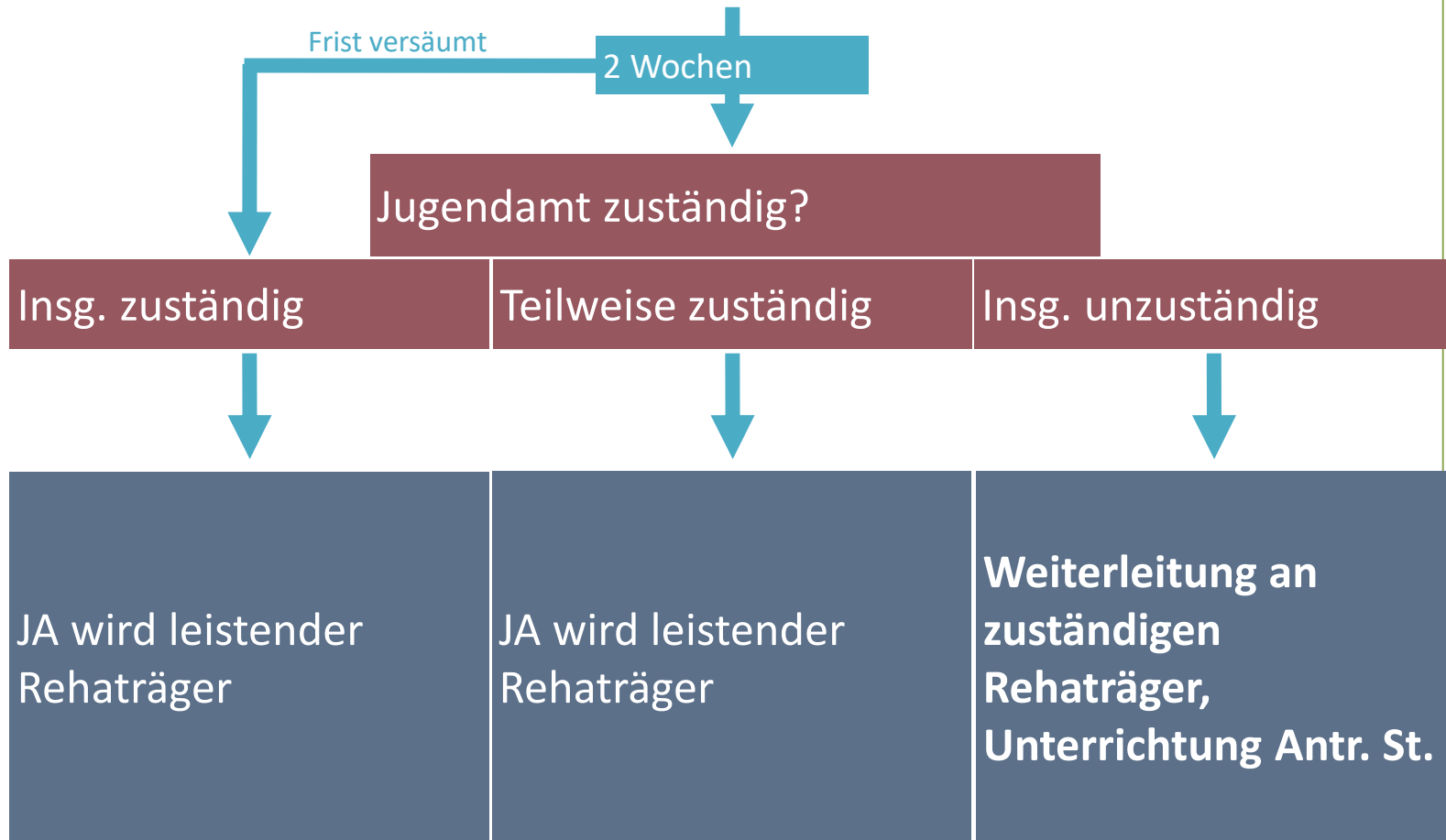
ggf. Ermessensreduzierung auf Null  
WUNSCH- & WAHLRECHT

# Fristen und Koordination von Leistungen

35

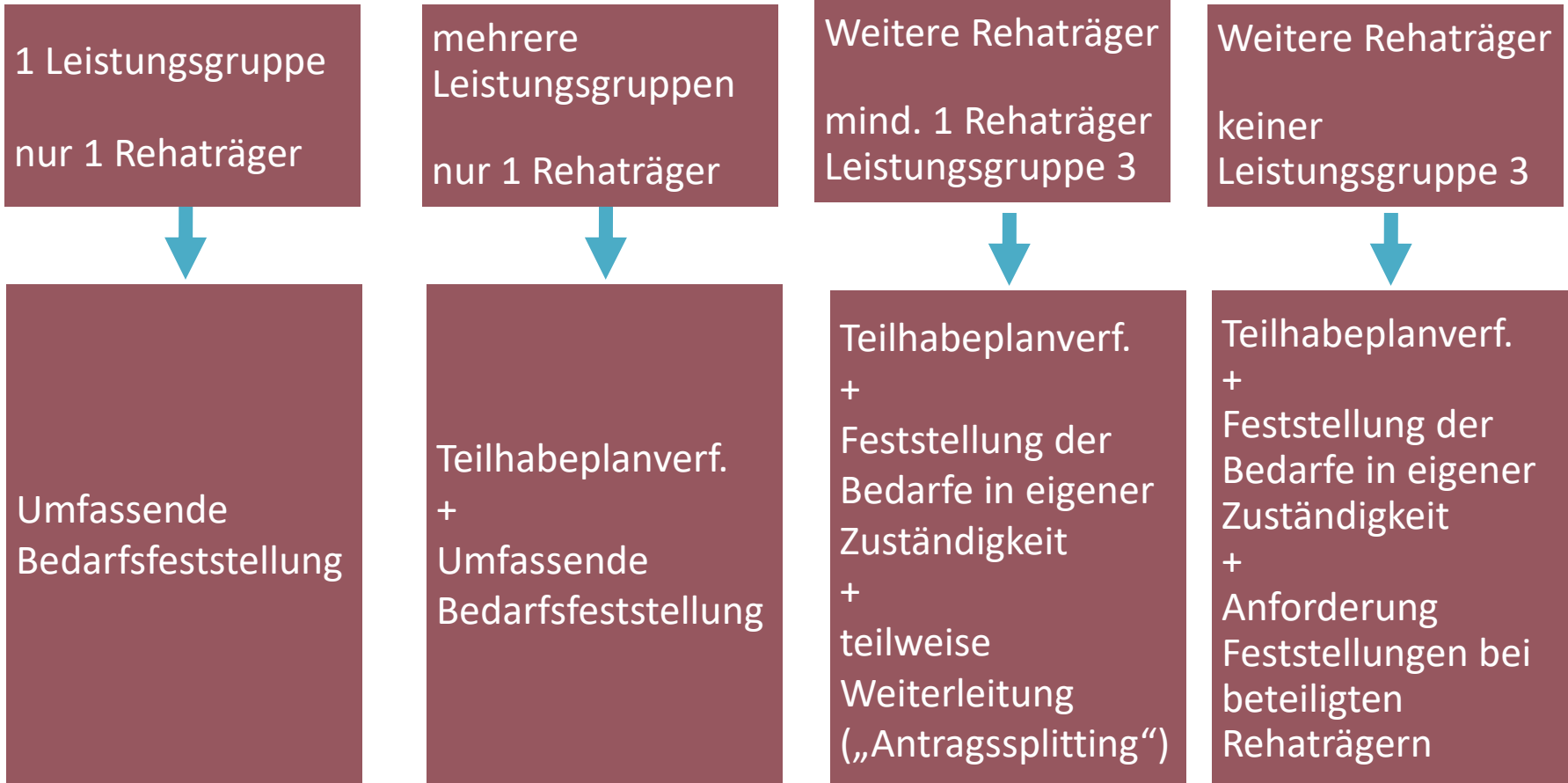
# Koordination der Rehaträger und -leistungen

Reha-Antrag oder Kenntnis des Bedarfs



# Koordination der Rehaträger und -leistungen

## Jugendamt ist leistender Rehaträger



Umfassende  
Bedarfsfeststellung

Teilhabeplanverf.  
+  
Umfassende  
Bedarfsfeststellung

Teilhabeplanverf.  
+  
Feststellung der Bedarfe in  
eigener Zuständigkeit  
+  
teilweise Weiterleitung  
(Antragssplitting)

Teilhabeplanverf.  
+  
Feststellung der Bedarfe in  
eigener Zuständigkeit  
+  
Anforderung  
Feststellungen bei  
beteiligten Rehaträgern

3 Wochen (mit Teilhabeplankonferenz: 2 Monate)  
ab Antragseingang + 2 Wochen für Gutachten

6 Wochen (mit Teilhabeplankonferenz: 2 Monate)  
ab Antragseingang + 2 Wochen für Gutachten

VA

VA

VA  
nur Leistungen JA

# Anforderung von Feststellungen bei beteiligten Rehaträgern

2 Wochen  
Eingang Feststel.

Feststellung bindet das JA

Wahl nach § 15 Abs. 3

VA Splitting

Gesamt-VA

VA  
nur Leistungen JA

VA  
alle Leistungen

Frist versäumt

Feststellung bindet das JA nicht,  
Kostenerstattung s. § 16 !

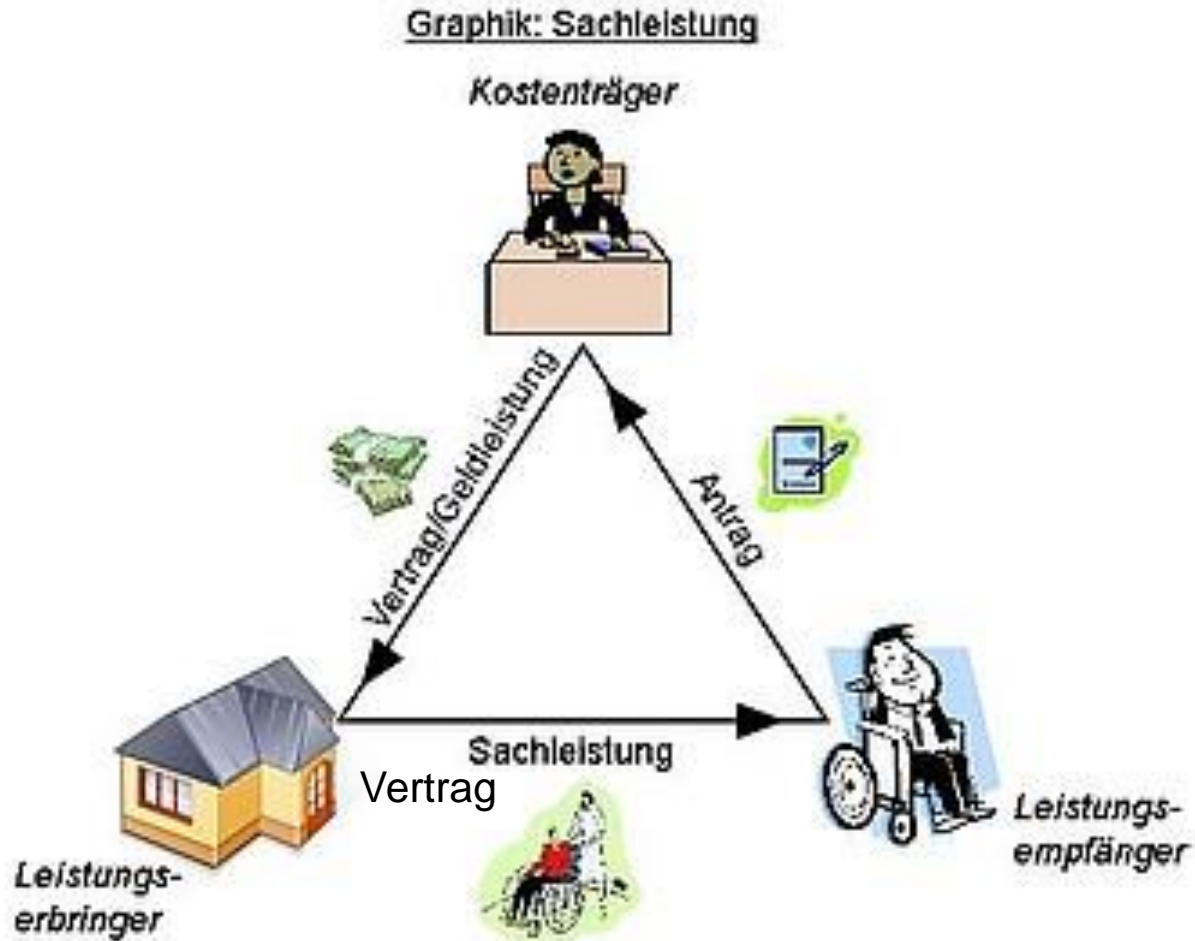
# Das persönliche Budget

40

## § 29 SGB IX



# Loslösung vom Sachleistungsprinzip



# So funktionieren Persönliche Budgets: § 29 SGB IX

Graphik: persönliches Budget



# Ziele Persönliches Budget



- Stärkung der Selbstbestimmung & Eigenverantwortung
- Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX)
- Leistung wird individualisierter (Zielvereinbarung)
- Leistungen aus einer Hand ?
- Weiterentwicklung der Angebotsstruktur
- Kosten sparen

# So geht's zum Pers. Budget: § 29 SGB IX



1. Antrag beim Amt – ggf. trägerübergreifendes Budget; gleich dazu: Antrag nach § 42 SGB I auf Vorschuss!
2. Beratung / Gespräch
3. ggf. Koordination der unterschiedlichen Leistungsträger untereinander
4. (Ggf. Einholung eines Gutachtens zur) Bedarfsermittlung
5. Gespräch(e) zur Teilhabeplanung – für Zielvereinbarung (Wie kann der Bedarf gedeckt werden? Welche Hilfen sind nötig? Wie teuer sind diese Hilfen?)
6. Abschluss einer Zielvereinbarung
7. Bescheid zum Persönlichen Budget (VA)

# Vom Bescheid zur Leistung:



- Mitarbeiter oder Dienstleister suchen
- Anstellungsverhältnisse klären (Arbeitsrecht & Sozialversicherung)
- Klärung der Leistung (vgl. Zielvereinbarung)
- Dokumentieren & Abrechnen
- Ggf. Nachweise an Kostenträger
- Folgeantrag rechtzeitig stellen

# Hierauf sollte man bei der Zielvereinbarung achten



- Realistische Ziele – in Verbindung mit Budget
- Laufzeit
- Schwankungsreserve
- Nachweisperiode
- Qualitätssicherung
- Budgetanpassung (Lohnsteigerung)

# Dort gibt's Probleme:



- Vertrauensgrundsatz –  
Abkehr von (Preis-) Kontrolle hin zu selbstverantwortlichem Betroffenen
- Höhe des Budgets: Bedarf und Ziele berücksichtigt? Begrenzung nach oben?
- Leistungserbringer: nur zugelassene?
- Zielvereinbarung unterschreiben?

# Pro's & Con's



Pro	Contra
Mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bzgl. Leistungserbringer, Qualität,	Mehr Arbeit – ggf. auch Arbeitgeberpflichten
Passgenauere Leistungen – Zielvereinbarung	u.U. Einschränkung der Flexibilität bei selbst angestellten Kräften (Krankheit)
Klarere Ziele und Prüfung Zielerreichung – bewussterer Prozess	u.U. schwierige Verhandlungen mit Ämtern
Wenig Erfahrung bei Ämtern	Wenig Erfahrung bei Ämtern



# Die Bedarfsermittlung nach dem SGB IX neu:

49

## **II. DIE BEDARFSERMITTLUNG SELBST: INSTRUMENTE**

## 2. Die Bedarfsermittlung selbst: Instrumente

50

- **§ 13 SGB IX, Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs** (gilt für alle Reha-Träger – also auch das Jugendamt)
- **§ 118 SGB IX, Instrumente der Bedarfsermittlung** (gilt nur für die EGH)

# Bedarfsermittlung laut Gesetzesbegründung

51

...die notwendige Unterstützung soll sich „unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren. Dieser soll gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ermittelt, das passende ‚Hilfepaket‘ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden.“ (BT-Drucks. 18/9522, S. 197)

# Die ICF in der Bedarfsermittlung

56

- § 13 SGB IX, „zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs sind systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe individuell und funktionsbezogen festzustellen.“
- § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, die Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsame Empfehlungen „für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13“.
- § 118 SGB IX: bei der Bedarfsermittlung in der EGH und damit auch bei der Gesamtplanung: ICF im Gesetz explizit benannt

# Das Instrument in BW:

57

nennt sich:

## **BEI\_BW (Bedarfsermittlungsinstrument BW)**

und wurde von Thomas Schmitt-Schäfer von *transfer* im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg entworfen

Es wird angewendet bei der Bedarfsermittlung in Verfahren beim Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt)

Das Jugendamt hat ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument, das auch an der ICF ausgerichtet sein sollte (§§ 13 und 26 SGB IX gelten auch in diesem Fall)

# Forderungen an das Instrument und Verfahren:

58

- durchgängige Diskursivität des Verfahrens
- Assistierte Beteiligung im Verfahren und Leitfaden zur diskursiven Ermittlung
- selbst/individuell formuliertes Bedürfnis muss Eingang finden in die Eruierung des Bedarfs.
- Darstellung divergierender Sichtweisen und Konfliktregelungen
- Sowohl die qualitative als auch die quantitative Bedarfsbemessung muss immer kontextual erfolgen.

# Forderungen an das Instrument und Verfahren:

59

- Für die Unterscheidung von Bedarfen braucht es qualitative Kriterien und Abstufungen (qualitativ formulierte Items) zur Beschreibung/Skalierung der einzelnen Hilfebedarfe
- Umfassende Bedarfsermittlung und –beschreibung auf ICF Grundlage
- offenen Bedarfskatalog
- Prozessqualität des Instrumentes und Evaluierung
- Fachliche und weitere Anforderungen an Durchführende
- Leistungsbeschreibung muss qualitativ skaliert erfolgen

# Die Bedarfsermittlung nach dem SGB IX neu:

60

## **EINBETTUNG DER BEDARFSERMITTLUNG: VERFAHREN DER**

- 1. GESAMTPLANUNG UND**
- 2. TEILHABEPLANUNG**



# Qualitätskriterien für Teilhabe- und Gesamtplanung

61

- Ziel aller Teilhabeleistungen: die **Selbstbestimmung** und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** von Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern, (§ 1 SGB IX-neu).
- **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 8 SGB IX-neu) konsequent berücksichtigen bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen
- Leistungsberechtigte soll in der **Rolle der selbstbestimmt planenden Person** sein und nicht von „Fachleuten“ verplant werden

# Personenzentrierung

62

- Personenzentrierung vs. Einrichtungszentrierung
- herausragende Stellung der Bedarfsermittlung
- Ermöglichung der bedarfsdeckenden Leistungserbringung: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



# Rechtsdurchsetzung

63

# Rechtsschutzmöglichkeiten- Das Widerspruchsverfahren

- Einlegung Widerspruch:  
*Frist 4 Wochen ab Zustellung*

- Prüfung durch Behörde:

Abhilfe

keine Abhilfe -

Weiterleitung an Wsstelle

☠ „Wollen Sie zurücknehmen?“

- Widerspruchsbescheid

# Rechtsschutzmöglichkeiten- Das „normale Klagverfahren“



- Klage bei SG oder VG  
*Frist: 4 Wochen ab Zustellung  
Widerspruchsbescheid*
  - Rechtsanwalt lt. Gesetz nicht notwendig
  - Ermittlungspflicht des Gerichts
- ❗ Dauer: ca. 2 bis 3 Jahre!  
mögl: Beschwerde bei überlanger  
Verfahrensdauer - Schadensersatz

# Wenn's eilt:



- Selbstbeschaffung
- Eilverfahren

# Selbstbeschaffung: § 18 SGB IX, § 36a SGB VIII



- Vorher: Antrag!
- Fristen nach § 14 nicht eingehalten:  
Fristsetzung an Amt und Erklärung der  
Selbstbeschaffung

Achtung: Bei § 18 SGB IX gilt nur Absatz 6 für  
Sozialhilfe und Jugendhilfe!



Grds. Hilfeplanverfahren erforderlich

Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfen nur, wenn:

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
  - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung
  - oder
  - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.



# Das Eilverfahren



Erfolgreich, wenn:

Anspruch  
und  
Eilbedürftigkeit

vorliegen und nachgewiesen sind.

# Tipps zur Rechtsdurchsetzung:



- **Das A & O: Die Bedarfsfeststellung**

(siehe: ICF) – zur Feststellung / zum Widerlegen:

**Einholung fach- und sachkundiger Stellungnahmen /  
Atteste / Gutachten –**

von Ärzten, Schulbegleitern, Therapeuten, auch von  
Angehörigen, Freunden, Kindergärtnern, Lehrern,...

- Rechte freundlich und bestimmt einfordern – Fristen setzen
- Vernetzen – Erfahrungen austauschen

# Zum Nachschlagen / zuverlässige Infos

71

- [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de)
- [www.umsetzungsbegleitung.de](http://www.umsetzungsbegleitung.de)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
[www.bmas.de](http://www.bmas.de)
- Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



*Herzlichen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!*